



Der Förderkreis zu Gunsten der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft ist ein Verein, der die Arbeit des DMSG Landesverbandes in Mecklenburg-Vorpommern unterstützt. Er wurde am 18. Februar 1998 in Schwerin gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung Förderkreis zugunsten der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin und ist dort beim Amtsgericht Schwerin im Vereinsregister unter VR 1099 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der DMSG in Mecklenburg-Vorpommern, um die Beratung, Betreuung, Förderung, Behandlung und Unterstützung der Personen, die an Multiple Sklerose (MS) erkrankt sind, zu verbessern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung und Organisation von Veranstaltungen für und gemeinsam mit der DMSG in Mecklenburg-Vorpommern
 - b) die Zusammenarbeit mit staatlichen, politischen, sozialen Einrichtungen und Organisationen im Interesse der MS-Betroffenen
 - c) die Organisation von Spendenaktionen und die Einwerbung von Sach- und Geldspenden

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Einzelmitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme durch Annahmeerklärung des Vorstands entschieden wird.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September mit Wirkung zum Jahresende
 - b) durch Tod des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann bei Verhinderung durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (2) Das Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag pünktlich zu zahlen und die Interessen des Vereins zu vertreten.

§ 6 Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Ausgaben des Förderkreises werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen gedeckt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands
 - a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister als Kollegialorgan. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 - b) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren vom Vorstand der DMSG Landesverband MV bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die bestellten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.
 - c) Scheidet im Verlauf einer Periode ein Mitglied des Vorstands aus, erfolgt eine unverzügliche Nachbestellung durch den Vorstand der DMSG Landesverband MV für die dann verbleibende Amtsperiode.
- (2) Aufgaben des Vorstands
 - a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle

Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

- b) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt diese aus. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur uneingeschränkten Information verpflichtet.
- c) Er beschließt über die Aufnahme und nach Anhörung des Mitglieds über den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Beschlussfassung des Vorstands

- a) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind oder schriftlich in Textform zustimmen.
Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine neue Sitzung unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- c) Vorstandssitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Zu ihnen wird schriftlich in Textform durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagungsordnung eingeladen.
- d) Über die Vorstandssitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat

- a) über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Vorstand zuständig sind, zu entscheiden und zu beschließen,
- b) Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten,
- c) Beschlussvorlagen des Vorstandes zu beraten und zu beschließen,
- d) Satzungsänderungen zu beschließen,
- e) die Auflösung des Vereins zu beschließen,

(2) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre auf schriftliche Einberufung in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagungsordnung statt.
Auf Verlangen von mindestens 10 % aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Für Satzungsänderungen ist die 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- d) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen oder den Vereinszweck zu ändern, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er in der Einladung zur

Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

e) Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Vorstand und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.

Der Protokollführer wird vor der Veranstaltung durch den Vorstand festgelegt.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.; falls dieser nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an den DMSG Bundesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat, mit der Auflage, es für die Rehabilitation von Multiple Sklerose Erkrankten zu verwenden oder für die Gewährung von Pflege, angemessener Bildung, Tätigkeit oder Beschäftigung von an Multiple Sklerose Erkrankten, für die wegen der Schwere ihrer Behinderung berufsfördernde Maßnahmen nicht möglich sind.